



Ablauf eines Verfahrens nach § 37 Abfallwirtschaftsgesetz für IPPC- und (Mit)Verbrennungsanlagen

1. **Einreichung** des Projektes
2. **Vorprüfung** des Projektes durch die Amtssachverständigen auf Vollständigkeit
3. Auftrag an den Projektwerber zur Ergänzung der Projektunterlagen
4. **Ergänzung** des Projektes durch den Projektwerber
5. nochmalige **Vorprüfung** des Projektes durch die Amtssachverständigen auf Vollständigkeit, soweit keine weiteren Nachforderungen ⇨
6. **Bekanntmachung des Genehmigungsantrages** in einer im Bundesland weit verbreiteten Tages- / oder Wochenzeitung (im Allgemeinen Salzburger Fenster) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Antrag samt Projektunterlagen innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann.

Normalverfahren

7. **Anberaumung** der mündlichen Verhandlung mindestens 2 Wochen vor der Verhandlung durch Anschlag in der Standortgemeinde und Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at/aktuell). Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung **Einwendungen** erhebt.

Großverfahren (vgl. mehr als 100 Personen beteiligt)

7. Der Genehmigungsantrag wird zusätzlich auch auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at/aktuell) bekanntgemacht, gleichzeitig mit der Bekanntmachung erfolgt der Hinweis, dass die Parteien des Verfahrens innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftliche **Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben können, ansonsten sie ihre Parteistellung verlieren. Die Zustellung von weiteren Schriftstücken im Verfahren erfolgt durch Edikt im redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen und im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Gleichzeitig oder nach der Bekanntmachung des Antrages erfolgt die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, Bekanntmachung in 2 im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

8. Mündliche Verhandlung

9. **Bescheidmäßige Erledigung** des Antrages (Abweisung oder Genehmigung)

8. **Mündliche Verhandlung**, 3 Wochen Auflage der Verhandlungsschrift zur öff. Einsicht
9. **Bescheidmäßige Erledigung** des Antrages (Abweisung oder Genehmigung)

10. persönliche **Zustellung** des Bescheides an die Parteien
 11. **Bekanntmachung** eines allfälligen Genehmigungsbescheides in gleicher Weise wie den Antrag
 12. **Rechtsmittelinstanz**: Landesverwaltungsgericht (Rechtsmittelfrist: 4 Wochen ab Zustellung)
10. **Zustellung** des Bescheides durch Edikt in 2 Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
 11. **Bekanntmachung** eines allfälligen Genehmigungsbescheides in gleicher Weise wie den Antrag
 12. **Rechtsmittelinstanz**: Landesverwaltungsgericht (Rechtsmittelfrist: 4 Wochen ab Zustellung)

ABLAUFSHEMA

Verfahren nach § 37 Abfallwirtschaftsgesetz für IPPC- und (Mit)Verbrennungsanlagen

Zeitlauf	Behördliche Schritte	Parteien (zB Nachbarn/Gemeinde)
Vorlaufzeit	Einreichung des Projektes bei der Behörde	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung • Ergänzung der Unterlagen • Weitere Vorprüfung 	Akteneinsicht nach Maßgabe der Betriebsgeheimnisse
0. Woche	Vorliegen der vollständigen Unterlagen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe des Termins für die mündliche Verhandlung • Bekanntmachung des Antrages im redaktionellen Teil einer Zeitung (Tages- / oder Wochenzeitung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Akteneinsicht nach Maßgabe der Betriebsgeheimnisse • Ev Erhebung von Einwendungen
ab 7. Woche	Mündliche Verhandlung	
	Erstellung und Erörterung der Sachverständigengutachten und Stellungnahme der Sachverständigen zu den Einwendungen	Teilnahmemöglichkeit der Nachbarn
mind. 8. Woche	Bescheiderlassung	
	Bescheidzustellung (Normalverfahren) bzw Edikt in der Zeitung und Internet (Großverfahren)	
		Beschwerdemöglichkeit an Landesverwaltungsgericht (innerhalb von 4 Wochen ab Bescheidzustellung)
		In weiterer Folge Beschwerdemöglichkeit bei VwGH, VfGH